

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 45 (1948)

Heft: (10)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aus diesen Gründen wird

erkannt:

1. Die Beschwerde des V. S., vorgenannt, wird abgewiesen und die Verfügung der kantonalen Zentralstelle für Alters- und Hinterlassenenfürsorge vom 3. Juli 1948 bestätigt, wonach der dem Beschwerdeführer bisher gewährte zusätzliche Alterfürsorgebeitrag mit Wirkung ab 1. Juli 1948 bis auf weiteres eingestellt wird.
2. V. S. hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf Fr. 20.— Gebühr und Fr. —.75 Stempel, zu bezahlen.

(Entscheid der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern vom 28. Juli 1948).

D. Verschiedenes

Auslegung von Art. 6, Abs. 2 des Konkordates (Heimfall). Ansichtsausprägung von Dr. H. Albisser, Sekretär des Gemeindedepartementes des Kantons Luzern.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob die in Art. 6, Abs. 2, des Unterstützungs-konkordates angegebene Zeitspanne für Anstaltsversorgung als ununterbrochene Dauer zu verstehen sei oder ob auch mehrere Anstaltsversorgungen zusammen gerechnet werden können. Der dem Art. 6, Abs. 2, zugrunde liegende Gedanke ist unzweifelhaft darin zu erblicken, daß eine Anstaltsversorgung von gewisser Dauer für den Wohnkanton eine große Belastung darstellt, die ihm das Konkordat nicht zumuten will. Der während langer Zeit anstaltsversorgte Unterstützte ist erwerbs unfähig. Der Ausschluß der wohnörtlichen Unterstützung nach einer gewissen Versorgungsdauer erfolgt zu einem Zwecke, der mit dem Gesichtspunkte des Art. 2, Abs. 5, eine gewisse Verwandtschaft aufweist.

Geht man vom Zweck des Art. 6, Abs. 2, aus, so muß man es als widersinnig bezeichnen, daß eine ununterbrochene Versorgung z. B. von 10 Jahren zum Heim fall führt, wogegen unzählige Versorgungen von zusammen z. B. 17 Jahren, den Konkordatsfall nicht sollden verändern können. Ich glaube nicht, daß eine solche Regelung dem Sinn und Geist des Konkordates entspricht. Wenn das Konkordat die Frage der Zusammenrechnung mehrerer Versorgungen nicht erwähnt, ja überhaupt nichts darüber sagt, ob die Anstaltsversorgung des Art. 6, Abs. 2, als ununterbrochen zu verstehen sei oder nicht, so erklärt sich das leicht aus dem Umstande, daß diese Frage verhältnismäßig selten aufgeworfen werden muß. Ich erinnere mich nicht, daß sie unter dem früheren Konkordate je Streitgegen stand war. Grundsätzlich möchte ich mich zu einer Auslegung bekennen, die mehrere Versorgungen zusammenrechnen läßt, aber mit zwei Einschränkungen.

Es würde dem Grundgedanken des Art. 6, Abs. 2, wohl nicht entsprechen, wenn man Versorgungen zusammenrechnen wollte, die aus ungleichen Ursachen notwendig geworden sind. Wenn z. B. jemand wegen Lungentuberkulose versorgt war und später wegen Geisteskrankheit interniert werden muß, so erscheint mir die Zusammenrechnung nicht gerechtfertigt. Konsequenterweise allerdings dürfte die Zusammenrechnung dieser zwei Versorgungen auch dann nicht erfolgen, wenn sich die eine Versorgung ohne anstaltsfreien Zwischenraum an die andere anschließt, was vielleicht nicht ganz befriedigt. Immerhin ließe sich hier die Zusammenrechnung mit der ununterbrochenen Dauer begründen.

Eine zweite Einschränkung erscheint mir unerlässlich in bezug auf das zeit liche Auseinanderliegen der mehreren Versorgungen. Liegt zwischen zwei Ver sorgungen eine ziemlich lange anstaltsfreie Zeit, so wäre die Zusammenrechnung

nicht mehr gerechtfertigt; denn die freie Zeitspanne zeigt doch, daß die betreffende Person dem Wohnkanton nicht eine Dauerbelastung bringen wird. Der dem Art. 6, Abs. 2, zugrunde liegende Gedanke spielt dann keine Rolle. Wie weit dürfen mehrere Versorgungen auseinanderliegen, damit sie noch zusammenge-rechnet werden können? Dies zu entscheiden, ist nicht leicht. Man könnte hier eine Lösung wählen, die zwar dem Ermessen ziemlichen Raum läßt, die aber doch zu einer gerechten Regelung führt. Unter dem früheren Konkordat bestand eine ähnliche Schwierigkeit bei der Auslegung des Art. 1, Abs. 2. Man ersah aus dem Text nicht, ob mehrere zeitlich auseinanderliegende Unterstützungen während der Wartefrist zusammengerechnet werden durften, um die Unterbrechung der Wartefrist zu begründen. Die Eidg. Polizeiabteilung hat dann in einer Weise den Ausweg so gefunden, daß sie erklärte, die Zusammenrechnung sei unzulässig, wenn die Unterstützungszeiten durch größere unterstützungsfreie Zwischenräume voneinander getrennt seien (Düby, 2. Erg.-Ausgabe, Seite 15). Das geltende Konkordat hat nun die Unklarheit vollständig beseitigt und auch das Ermessen ausgeschaltet, indem es in Art. 2, Abs. 3, die Zusammenrechnung aller Unterstützungen vorschreibt. Auf Art. 6, Abs. 2, übertragen, würde sich aus der Auslegungsweise des alten Art. 1, Abs. 2, ergeben, daß Anstaltsversorgungen zusammengerechnet werden, wenn sie nicht weit auseinanderliegen, vor allem dann, wenn der anstaltsfreie Zwischenraum wesentlich kürzer ist als die Versorgungsdauer, und wenn der Versorgungsgrund während der anstaltsfreien Zwischenzeit nicht völlig verschwunden, sondern nur abgeschwächt war, namentlich, wenn sogar immer noch Arbeits-unfähigkeit bestand. Auf alle Fälle sind zusammenzurechnen Anstaltsversorgun-gen, deren Unterbrechung streng genommen nicht begründet war.

Kann man sich zur Zusammenrechnung mehrerer Anstaltsversorgungen ver-stehen, so erscheint es nicht richtig, die Zusammenrechnung aber dann auszu-schließen, wenn für die spätere Anstaltsversorgung ein anderer Kosten-Verteiler maßgebend ist und somit eine andere Heimfallfrist gilt. Diese Unterscheidung ließe sich mit keiner Erwägung rechtfertigen. Sie beruht auf einer formalistischen Betrachtungsweise. Die Schwere des Falles ändert sich dadurch nicht, daß die Versorgungszeiten nicht in der Wohnsitzdauer bis zu 10 Jahren oder zwischen 10—20 Jahren oder über 20 Jahren liegen. Das ist ein äußerer Umstand. Der Heimatkanton zieht vielmehr hieraus einen Vorteil: Die Anstaltsversorgung z. B., die einer Heimfallfrist von 2 Jahren unterworfen ist, wird nun zu einer Versorgung hinzugerechnet, die einer Heimfallfrist von 5 Jahren unterliegt. (Wollte man spitzfindig sein, so könnte man sogar sagen, die 5jährige Heimfallfrist gelte hier nicht ausschließlich, sondern es hätten pro rata der Versorgungsdauern beide Heimfallfristen zu gelten.)

Etwas heikel ist die Frage, ob die Anstaltsversorgung eines Jugendlichen, die nicht dem Heimfall unterstand, mit der Anstaltsversorgung, die nach Eintritt der Mündigkeit notwendig wurde, zusammengerechnet werden darf. Die Schwierig-keit liegt nicht in dem Unterschied zwischen Minderjährigkeit und Mündigkeit, sondern darin, daß die erste Versorgung grundsätzlich nicht dem Heimfall unter-liegt. Hier würde ich die Zusammenrechnung ausschließen. Die Versorgung eines Jugendlichen dürfte also nur dann zur späteren Versorgung hinzugezählt werden, wenn sie ebenfalls dem Heimfall unterliegt (also bei bildungsunfähigem Kindern).